

II-8541 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, 1989 08 29  
1011, Stubenring 1

Zl.10.930/78-IA10/89

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Leikam und  
Kollegen, Nr. 4066/J vom 29. Juni 1989  
betreffend Maßnahmen und Ziele im Hinblick  
auf Waldschutz und Waldbodenschutz

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf Pöder  
Parlament  
1017 W i e n

40351AB  
1989 -08- 29  
zu 4066 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Leikam und Kollegen haben am 27. Juni 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 4066/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie wird die in der Anfragebeantwortung zur parlamentarischen Anfrage Nr. 3295/J angeführte Maßnahme "keine Förderung mit Bundesmitteln in Wäldern, wo bestandesgefährdende Wildschäden festgestellt werden", vollzogen ? Gibt es dafür Richtlinien oder besteht die Absicht solche Richtlinien in den nächsten Monaten zu erarbeiten ?
2. Was verstehen Sie unter "bestandesgefährdenden Wildschäden" und wie werden diese festgestellt ?

- 2 -

3. Können Sie dem erstunterfertigten Abgeordneten eine Kopie des vor 2 Jahren angekündigten Erlasses im Zusammenhang mit der Vermeidung von Waldverwüstungen an das Parlament (Verfassungsbestimmung) übermitteln ?
4. Welche gesetzlichen Maßnahmen im Hinblick auf den Waldschutz bzw. Waldbodenschutz sind in der Anfragebeantwortung zur parlamentarischen Anfrage Nr. 3295/J gemeint ?
5. Welches Vollzugsdefizit im Zusammenhang mit dem Waldbodenschutz und Waldschutz wird in der Anfragebeantwortung zur Anfrage Nr. 3295/J konkret angesprochen und wie wollen Sie dieses Vollzugsdefizit beheben ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Gemäß § 143 Abs. 4 lit b Forstgesetz 1975 darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn die Sicherung des dauernden Erfolges der Förderungsmaßnahme gewährleistet ist. Diese Voraussetzung ist also zunächst zu prüfen. Liegen in einem Gebiet bestandesgefährdende Wildschäden vor, ist dieser dauernde Erfolg nicht gewährleistet, sodaß für Förderungsmaßnahmen in diesem Gebiet ex lege keine Förderungsmittel bereit gestellt werden dürfen. Darauf soll in naher Zukunft in den Führungsrichtlinien durch folgende Passage hingewiesen werden:  
"Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, daß auf den Projektsflächen keine flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere im Sinne des § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. auftritt."

- 3 -

Die Auslegung des Begriffes "flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere" wird in einem Erlaß erfolgen, der die Forstbehörden verpflichtet, durch Wild geschädigte Flächen zu melden. Dieser Erlaß ist derzeit in Ausarbeitung.

Zu Frage 2:

Im § 16 Abs. 5 der Forstgesetznovelle 1975 ist die flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Wild (jagdbare Tiere) angeführt.

Von flächenhaften und bestandesgefährdenden Wildschäden kann man sprechen, wenn Wildschäden in einem bestimmten Waldort (Abteilung, Unterabteilung oder Unterfläche eines Forstbetriebes bzw. eines Waldbesitzes) ein Ausmaß erreicht haben, welches das Betriebsziel bzw. die Waldfunktionen ausschließt oder stark beeinträchtigt. Festgestellt werden solche Wildschäden durch den zuständigen Forstaufsichtsdienst (Bezirksforstinspektion). Wie schon zu Frage 1 ausgeführt, sollen weitere Bestimmungen noch in diesem Jahr in Erlaßform ergehen.

Zu Frage 3:

Ja:

In der Anlage wird der derzeit geltende Erlaß übermittelt.

Zu Frage 4:

Die Forstgesetz-Novelle 1987 schuf die Möglichkeit im Rahmen der auf dem Forstgesetz basierenden Maßnahmen gegen forstschädliche Luftverunreinigungen auch auf die Deposition forstschädlicher Stoffe und deren Auswirkungen im Boden Bedacht zu nehmen.

- 4 -

Dementsprechend wurde seit der letzten Anfragebeantwortung vom 21.4.1989, Nr. 3295/J, der Entwurf einer Novelle zur Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen ausgearbeitet und dem Begutachtungsverfahren zugeleitet.

In diesem Entwurf ist vor allem vorgesehen, daß die Höchstmengen im Staubbiederschlag bei Magnesiumoxid und Kalziumoxid um die Hälfte, bei Blei, Zink, Kupfer und Kadmium auf ca 1/7 herabgesetzt werden.

Dadurch soll ein nachhaltiger Schutz des Waldbodens gewährleistet werden.

Über diese direkt den Waldboden betreffende Regelung hinaus, enthält dieser Verordnungsentwurf noch folgende Neuerungen:

Aufnahme von Stickstoffoxiden

Aufnahme von Ozon

Strengere Grenzwerte für Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff und Chlorwasserstoff (differenzierte Regelung von Sommer- und Winterwerten wurde fallengelassen, Entfall der sogenannten Perzentilregelung bei Schwefeldioxid)

Berücksichtigung sogenannter Synergismen (bei Auftreten verschiedener Schadstoffkombinationen gelten niedrigere Grenzwerte)

Erweiterung der bewilligungspflichtigen Anlagen

Diese Novelle soll am 1. Juli 1990 in Kraft treten, weil zu diesem Zeitpunkt die sogenannte Stufenregelung für Anlagen, die Schwefeldioxid emittieren, ausläuft.

- 5 -

Zu Frage 5:

Ein Mangel auf dem Gebiet des Waldbodenschutzes herrscht insofern, als im Gegensatz zu den Nadelspiegelwerten, besonders bei Fichte, die als Richt- bzw. Grenzwerte für eine Gefährdung von Beständen dienen können, solch ein Belastungsbarometer für Waldböden noch nicht existiert. Ein Grund für die Unklarheit auf diesem Gebiet ist die Heterogenität unserer Waldböden. Erst die Untersuchungen der Forstlichen Bundesversuchsanstalt der letzten Zeit, wie die Ergebnisse des Bodenkatasters im Rahmen des Waldschadenbeobachtungssystems, werden die Grundlage für gesetzliche Maßnahmen bei der Überschreitung von Grenzwerten bringen. Auch auf dem Gebiet der Düngung im Wald wurden vom Fachbeirat Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitskreis Forst, neue Richtlinien erarbeitet, die sowohl die ökologischen wie ökonomischen Bereiche dieses Themas beleuchten. Sie sollen der Praxis als nützliches Instrument für die Behebung von Ernährungsmängeln und Vitalitätsschäden in Wäldern dienen.

Beilage

Der Bundesminister:



KC 2.5

Republik Österreich  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Zahl: 55.600/34-VB5/88

Sachbearbeiter: Kudjelka/Foissner

Wien, 22. Dez. 1988

Gegenstand: Meldung der Waldverwüstungen, insbesondere durch Wild (§ 16 Abs. 5 u. 6 Forstgesetz 1975 i.d.g.F.)

Entsprechend der Forstgesetznovelle 1987 (§ 16 Abs. 6) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jährlich dem Nationalrat über Art und Ausmaß der Waldverwüstungen, insbesondere durch Wild, die Gutachtertätigkeit der Forstbehörden und die Maßnahmen der Jagdbehörden sowie deren Erfolg, gegliedert nach Bundesländern, zu berichten. Um die Vollziehung dieser Bestimmungen einheitlich zu gewährleisten, werden die Landeshauptmänner eingeladen, folgendermaßen zu verfahren:

1. Die im Zuge der Forstaufsicht (§ 171 Abs. 1 lit. a FG 1975) festgestellten Waldverwüstungen sind nach Art, Örtlichkeit, Flächenausdehnung, Verursacher und erfolgter behördlicher Maßnahmen und zwar getrennt nach Waldverwüstungen gemäß § 16 Abs. 2 und flächenhaften Gefährdungen des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 (Waldverwüstungen durch Wild gemäß § 16 Abs. 6) in den entsprechenden Formblättern (Evidenzblättern) 1.10-2a und 1.10-3a laufend zu registrieren.
2. An Hand dieser laufend geführten bezirks- bzw. forstbezirksweisen Evidenzblätter (1.10-2a, 1.10-3a) sind nach Abschluß jedes Kalenderjahres die Summenblätter (1.10-2, 1.10-3) zu erstellen und nur diese Summenblätter gemeinsam mit den anderen Meldungsformularen für die Forststatistik

- 2 -

(Jahresbericht über die Forstwirtschaft) dem BMLF bis spätestens 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu übermitteln.

3. Zusätzlich zur jährlichen Übermittlung der Summenblätter ist bezirksweise und zusammenfassend bundeslandweise ein Bericht über die Situation bei Waldverwüstungen und Waldschäden sowie eine wertende Zusammenfassung über die Dynamik der Wildschäden und Waldverwüstungen durch Wild einschließlich einer wertenden Aussage über den Erfolg der Maßnahmen der Jagdbehörden zu erstatten. Dabei sind offene Fälle aus den Vorjahren zu berücksichtigen (siehe auch Punkt 8).
4. Neben dem Zweck der Berichterstattung an den Nationalrat bilden die Meldungen der Bundesländer auch die Grundlage der statistischen Übersicht über die Waldverwüstungen für den Jahresbericht der Forstwirtschaft des BMLF.
5. Die entsprechenden Anleitungen und Erläuterungen für die Auflistung der Formblätter sind auf der Rückseite der Formblätter angeführt.  
Besonders ist darauf zu achten, daß die sich im Formblatt 1.10-2 ergebenden Summen der Fälle mit den im Formblatt 1.10-1 (Forstgesetzübertretungen) in den Spalten 14 bzw. 15 angegebenen Zahlen übereinstimmen. Die sich aus Formblatt 1.10-3 ergebende Anzahl der Fälle findet im Formblatt 1.10-1 keine Berücksichtigung.
6. Die Beurteilungskriterien für das Vorliegen einer Waldverwüstung ausgenommen durch Wild sind im § 16 Abs. 2 FG 75 normiert. Liegen mehrere Kriterien nach § 16 Abs. 2 vor, ist das schwerwiegendere Kriterium für die Zuordnung in den Meldeblättern heranzuziehen.
7. Zur Gewährleistung der bundeseinheitlichen Vorgangsweise bei der Auslegung des Begriffes "durch jagdbare Tiere verursachte flächenhafte Gefährdung des Bewuchses" (Waldverwüstung durch Wild) im Sinne § 16 Abs. 5 und 6 FG 1975 i.d.g.F. ist das Vorliegen dieses Tatbestandes jedenfalls anzunehmen, wenn die Einwirkungen des Wildes (jagdbare Tiere) auf den

- 3 -

Waldbestand durch Verbiß, Schlagen, Verfegen oder Schälen erfolgt sind und

- a) in den Beständen ausgedehnte Blößen verursacht oder auf größeren Flächen die gesunde Bestandesentwicklung unmöglich gemacht oder die Bestandesentwicklung wesentlich verschlechtert haben; dies ist jedenfalls bei Schälsschäden dann gegeben, wenn die Fläche 0,5 ha übersteigt und innerhalb dieser die ungeschälten Bäume weniger als 6/10 der vollen Überschildung ausmachen; im Schutzwald ist das Flächenausmaß nicht maßgebend, wenn überhaupt seine Erhaltung im Sinne des § 22 Abs. 1 FG 1975 nicht mehr gewährleistet ist; (eine "wesentliche Verschlechterung der gesunden Bestandesentwicklung" ist insbesondere dann anzunehmen, wenn durch eine Störung des Bestandesgefüges oder eine Verarmung der standortgemäßen Baumartenmischung oder eine durch Wildschäden ausgelöste Pilzinfektion die Stabilität eines Bestandes gefährdet erscheint;) oder
- b) die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§ 13 FG 1975) gefährden bzw. die Sicherung der Verjüngung (§ 13 Abs. 8 FG 1975) in Frage stellen oder die Aufforstung bei Neubewaldungen gefährden oder Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen lassen.

8. Alle Anzeigen über Waldverwüstungen nach § 16 Abs. 2 FG 1975, bei denen erforderliche Maßnahmen im Berichtsjahr nicht ergriffen bzw. durch die zuständigen Behörden noch nicht vorgeschrieben wurden, sind im Formblatt 1.10-2 im folgenden Berichtsjahr nicht neuerlich zu melden, aber im Bericht nach Punkt 3 dieses Erlasses anzuführen.

Ebenso sind alle Waldverwüstungen aus den Vorjahren, bei denen der Erfolg der Maßnahmen nicht gegeben ist (bei Waldverwüstungen durch Wild, sofern die im Punkt 7 festgehaltenen Kriterien auch weiterhin zutreffen), in den Bericht nach Punkt 3 dieses Erlasses aufzunehmen.

- 4 -

**Hinweis:** Eine mögliche Entscheidungshilfe für die Beurteilung des Erfolges von Maßnahmen gegen Waldverwüstungen durch Wild stellt die Anlage von Kontrollflächen hinter Zaun dar.

9. Durch jagdbare Tiere verursachte Waldverwüstungen sind weiters bei der Erstellung der Teilpläne zum Waldentwicklungsplan für die einzelne Funktionsfläche als Funktionsbeeinträchtigung anzumerken; entsprechende Maßnahmen dagegen sind der Jagdbehörde vorzuschlagen, jedenfalls ist im Zielkatalog darauf einzugehen. Die im Waldentwicklungsplan vorgeschlagenen jagdlichen Maßnahmen sind im Sinne des § 6 Abs. 4 FG 1975 mit den Jagdbehörden zu beraten; das Ergebnis ist im Teilplan festzuhalten.

10. Der Erlaß Zl. 55.600/28-VA1/80 "Waldverwüstung durch jagdbare Tiere ist für die Meldungen ab dem Berichtsjahr 1988 aufgehoben.

#### 11. Anlage Formblätter

Formblatt 1.10-2a und 1.10-3a (Evidenzblätter)

Formblatt 1.10-2 und 1.10-3 (Summenblätter)

Diese Formblätter sind bei Bedarf beim BMLF anzufordern, soweit die notwendige Eigenvervielfältigung (Photokopien) nicht möglich ist.



Erläuterungen : Des Evidenzblatt 1.10-2a deut das Laufen der Eitrtragung aller  
 im § 16 Abs. 2 FG 1975 genannten Waldverlustungen. Für  
 jeden Fall einer Waldverlustung ist eine eigene Zeile zu verwenden  
 Spalte 3 - 10 : Betroffene Fläche in der entsprechenden Spalte eintragen  
 Flächenangaben in Hektar mit einer Dezimale.  
 Spalte 11 : In dieser Spalte ist einzutragen :  
 E Bei einer vom Waldeigentümer verursachten Wald-  
 verlustung  
 F Bei einer durch Fremde verursachten Waldverlustung

Berichtsjahr

O.E.

Berichtsjahr / Pol. Bezirk / Land

WALDVERWUSTUNGEN (§ 16 Abs. 2 FG 1975 i.d.g.F.)

	durch Eigentümer		durch Fremde		Anmerkung
	Anzahl der ausgelegten Fälle	Fläche auf Ortsteile	Anzahl der ausgelegten Fälle	Fläche auf Ortsteile	
1	2	3	4	5	6
Schwächung oder Vernichtung der Produktionskraft des Bodens					
Rutsch- oder Abtragungsgefahr für den Waldboden					
Verhinderung der rechtzeitigen Wiederbepflanzung					
Wind oder Schnee					
nicht jagdbare wildlebende Tiere					
unsachgemäße Düngung					
Immissionen aller Art ausgenommen solche gemäß § 47 FG 1975					
Ablagerung von Abfall					
Flächenhafte Befahrung des Bewuchses durch					

Summe für Formblatt 1.10-1 :

Erläuterungen siehe Rückseite.

Erklärungen :

An Ende eines Kalenderjahres sind aus dem Formblatt 1. 10-2a die Summen für die verschiedenen Arten von Waldbewirtschaftungen, getrennt nach Vorkategorie durch Eigentümer vom Formblatt 1 in dieses Formblatt zu übertragen.

Spalte 3 und 4 : Anzahl der zur Art zugehörigen Felle. Die Summe aller Felle nach Eigentümerinnen bzw. nach Freundes-  
nussachen muß mit den in Formblatt 1. 10-1  
(Forstgesetzliche Wertungen) in den Spalten 14 bzw.  
15 angegeben Zahlen übereinstimmen.

Spalte 3 und 5 : Flächenangaben in Hektar mit einer Dezimale.



Erklärungen:

Das Erklärungsblatt 1.10-3a dient der laufenden Eintragung aller Flächen hatten Beförderungen des Bundes durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 und 6 FG 1975 (Waldverwüstungen durch Wild). Für jeden Fall ist eine eigene Zeile zu verwenden.

Spalte 3 : In dieser Spalte ist einzutragen:

E für Eigenjagd

G für Genossenschaftsjagd

Spalte 4, 5 und 6: Ausmaß der gefährdeten Fläche in Hektar mit einer Dezimale. Es ist immer nur eine Schadensart anzugeben. Wenn notwendig, eine weitere Zeile verwenden.

Spalte 7 : Datum der Schadensmeldung und des Gutachtens nach § 16 Abs. 5 FG 1975.

Bezirksforstinspektion / Pol. Bezirk / LFI

0. Z.

Berichts jahr

FORSTSTATISTIK

### Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere (§ 16 Abs. 5 FG 1975) bedingt durch

	Verbiss	Schalen	Sonstiges	Anmerkung
1	2	3	4	5
Zahl der abgegebenen Gutachten gem. § 16 Abs. 5 FG 1975				
Gefährdete Fläche auf 0,1 Hektar				
Von den Fällen einer Gefährdung des Bewuchses auffallen .... Fälle auf Eigenjagden und .... Fälle auf Benachbartenjagden				
Wahrnehmung des Antragsrechtes durch den Leiter des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Landesregierung				
Zahl der Fälle				
Betroffene Fläche auf 0,1 Hektar				
Maßnahmen der Jagdbehörde				
Zahl der Fälle				
Betroffene Fläche auf 0,1 Hektar				

Erfolg der Maßnahmen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1. 70 - 3

## Erläuterungen:

Am Ende eines Kalenderjahres ist aus Spalte 7 des Formblattes 1.10-3a die Anzahl der gem. § 16 Abs. 5 FG 1975 über flächenhafte Gefährdungen des Bestandes durch jagdbare Tiere abgegebenen Gutachten sowie aus den Spalten 4, 5 und 6 des Formblattes 1.10-3a die Flächen, auf die sich die Gutachten beziehen, zu ermitteln und auf dieses Formblatt zu übertragen. Dabei ist nach Gefährdung durch Verbiss, durch Schälen und durch sonstige Ursachen (z.B. Schlägen, Fegen) zu trennen.

Weiters ist anzugeben, in wie vielen Fällen die Gefährdung des Bestandes in Eigenjagdrevieren und in wie vielen Fällen in Genossenschaftsrevieren erfolgte (aus Spalte 3 des Formblattes 1.10-3a zu entnehmen).

Darüber hinaus ist in diesem Formblatt die Zahl der Fälle, in denen das Antragsrecht im Verfahren zum Schutz des Waldes gegen waldgefährdende Wildschäden durch den Leiter des Forstaufsichtsdienstes wahrgenommen wurde, und das Ausmaß der davon betroffenen Flächen anzugeben. Die Zahl der Fälle ergibt sich aus der Spalte 8 des Formblattes 1.10-3a. Auf die Zuordnung der Flächen und Gutachten auf die Schadensursachen ist Bedacht zu nehmen.

Schließlich ist die Zahl der Fälle, in denen von der Jagdbehörde Maßnahmen zur Abstellung der Gefährdung ergriffen wurden, aus Spalte 9 des Formblattes 1.10-3a zu ermitteln und das Ausmaß der davon betroffenen Flächen, nach den genannten Schadensursachen gegliedert, in diesem Formblatt einzutragen.

Spalte 2, 3 und 4: Flächen angeben in Hektar mit einer Dezimale.

Anmerkung: Die Angaben dieses Formblattes sind im Formblatt 1.10-1 (Forstgesetzüberstellungen) nicht zu berücksichtigen.